

50. Kann der Genosse einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit einem oder einigen seiner Geschäftsanteile im Weg der Kündigung ausscheiden, mit dem Rest weiterhin Genosse bleiben?

GenG. §§ 65, 137.

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1934 i. S. Land Preußen (Befl.)
w. G. (Rl.). II 250/33.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war seit August 1924 auf Grund Beitritts- und Übernahmeerklärung vom selben Monat Genosse einer im Mai 1924 errichteten, im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht B. und mit insgesamt vier Geschäftsanteilen beteiligt. Nach dem Gründungsstatut betrug der Geschäftsanteil 500 RM., die Haftsumme 1000 RM., die Höchstzahl von Geschäftsanteilen, mit der sich ein Genosse be-

teiligen konnte, 25 Anteile. Der Geschäftsanteil war sofort voll einzubezahlen. Die Haftsumme ist anfangs 1925 auf 5000 RM. erhöht worden. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft hatte nach der Satzung mindestens sechs Monate vor Schluß des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahres zu erfolgen. Laut Schreiben vom 14. Juni 1926 kündigte der Kläger „infolge geringerer Kreditanspruchnahme“ von seinen vier Geschäftsanteilen drei. Der Vorstand der Genossenschaft reichte am 16. Juni 1926 diese Kündigung bei dem Amtsgericht B. zur weiteren Veranlassung ein. Der mit der Erledigung solcher Amtsobliegenheiten betraute Rechtspfleger trug darauf auf Grund entsprechender, von ihm selbst getroffener Eintragungsverfügung vom 2. August 1926 in Spalte 10 der Liste der Genossen bei der Nummer des Klägers ein: „Die Zahl der Geschäftsanteile ist um 3 herabgesetzt. Eingetragen am 3. August 1926“. Von dieser Eintragung wurden die Genossenschaft und der Kläger alsbald benachrichtigt. Anlässlich einer Revision der Genossenschaft Ende Dezember 1926 und Anfang 1927 beanstandete der Verbandsrevisor unter Nummer 4 seines Berichts, daß das Ausscheiden von Genossen mit bloß einem Teil ihrer Geschäftsanteile in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen worden sei; er bemerkte hierzu: „Dies ist gesetzlich unzulässig . . ., ein Mitglied kann nicht mit einem Geschäftsanteil ausscheiden und mit den übrigen bleiben; dem Registergericht muß sofort Mitteilung gemacht werden“. Anscheinend unterblieb dies jedoch zunächst. Der Kläger, der von alledem nichts erfahren hatte, kündigte im Juni 1929 seinen letzten Geschäftsanteil. Der Vorstand reichte jedoch die Kündigung nicht weiter. Wohl aber unterrichtete die Genossenschaft mit Schreiben vom 17. Juli 1929 das Amtsgericht von der Beanstandung des Verbandsrevisors. Darauf trug das Amtsgericht unter dem 24. September 1929 in der gerichtlichen Liste der Genossen bei der Nummer des Klägers in Spalte 10 ein: „Von Amts wegen wird berichtigend vermerkt, daß die am 2. August 1926 erfolgte Löschung (Herabsetzung) der drei weiteren Geschäftsanteile zu Unrecht erfolgt, da gesetzlich nicht begründet ist, daß ein mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligter Genosse einzelne Anteile aufkündigt“. Durch Schreiben des Amtsgerichts von demselben Tag wurde der Kläger von diesem Eintrag benachrichtigt. Infolge Unregelmäßigkeiten von Vorstandsgliedern war die Genossenschaft in geldliche Schwierigkeiten

geraten. Zu deren Behebung beschloß die Generalversammlung am 12. Juni 1930 die Erhöhung des Geschäftsanteils von 500 RM. auf 2100 RM., die sofort einzuzahlen waren. Der Beschluß ist demnächst im Genossenschaftsregister eingetragen worden. Auf Grund desselben hatte der Kläger 6400 RM. nachzubezahlen; einen Teil hat er auch bezahlt, den Rest schuldet er noch. Nach Aufkündigung ist er dann zum 31. Dezember 1932 aus der Genossenschaft ausgeschieden. Er ist der Ansicht, daß der Rechtspfleger seine ihm gegenüber obliegenden Amtspflichten schuldhaft durch den Lösungsvermerk vom 3. August 1926 verletzt habe, und macht zur Begründung geltend: wenn der Listenführer gesetz- und pflichtgemäß verfahren wäre, so hätte die Teilaufkündigung zurückgewiesen werden müssen, worauf der Kläger „alle Anteile“ gekündigt haben würde, und zwar so zeitig, daß er noch zum Ende 1926, spätestens aber Ende 1927 aus der Genossenschaft ausgeschieden wäre; damals hätten die Bilanzen der Genossenschaft noch einen Reingewinn ausgewiesen, so daß er an den späteren Verlusten nicht mehr hätte mittragen müssen. Auf den Ersatz des ihm so aus dem behaupteten Amtsverschulden des Rechtspflegers erwachsenen Schadens nimmt er nunmehr den Beklagten in Anspruch. Er verlangt Zahlung von 4600 RM. nebst Zinsen und Befreiung von seiner Restschuld an die Genossenschaft, die sich zum 14. Oktober 1932 auf 3108,55 RM. belief.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Berufung des verklagten Landes zurück. Dessen Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung der §§ 65, 137 GenG.; sie vertritt die Auffassung, daß Genossen einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt sind, rechtswirksam auch nur mit einem oder einigen dieser Anteile aus der Genossenschaft ausscheiden könnten. Das Genossenschaftsgesetz verbiete eine solche Teilaufkündigung nicht; im Gegenteil müsse das in § 65 GenG. festgelegte Kündigungsrecht im Zweifel so gut für einen Teil der Anteile wie für alle gelten, dies um so mehr, als jeder Genosse es in der Hand habe, durch Aufgabe aller seiner Geschäfts-

anteile und Neuwertb einer geringeren Zahl von solchen dasselbe Ergebnis herbeizuführen; mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots könne aber nicht unstatthaft sein, was sich auf einem gesetzlichen Umwege ohne weiteres erreichen lasse; deshalb sei der Listenführer mit dem beanstandeten Eintrag durchaus gesetzmäßig verfahren.

Dem kann nicht beigetreten werden. Im Schrifttum wird, soweit ersichtlich, einhellig der gegenteilige Standpunkt vertreten. Auf demselben Rechtsboden steht auch die Rechtsprechung (s. z. B. *RGZ.* Bd. 15 S. 57; *ROG.* Bd. 19 S. 361, Bd. 22 S. 7, Bd. 40 S. 203). Wohl betreffen diese Erkenntnisse nicht die Frage der Aufkündigung eines Teils einer Mehrzahl von Geschäftsanteilen, sondern die Abtretung von Teilen von Geschäftsguthaben. Grundsätzlich sind aber beide Fragen gleich zu behandeln. Der erkennende Senat selbst hat sich in dem Urteil *RGZ.* Bd. 141 S. 178 ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, daß bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ein Genosse, der sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt hat, nicht bezüglich einiger Geschäftsanteile kündigen und mit den übrigen in der Genossenschaft weiter verbleiben kann, daß vielmehr einer solchen Aufkündigung die rechtliche Wirkung auch dann abzusprechen ist, wenn ein dementsprechender Eintrag in der Liste der Genossen erfolgt ist; er hat an dieser Rechtsauffassung auch in dem neuerlichen Erkenntnis vom 1. Dezember 1933 II 139/33 festgehalten. Davon abzugehen liegt kein Grund vor. Während bei den eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht überhaupt nur die Beteiligung mit einem Geschäftsanteil rechtlich statthaft ist (s. §§ 119, 126 *GenG.*), läßt das *Genossenschaftsgesetz* in §§ 134 ff. bei der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen grundsätzlich zu, indem es insoweit der satzungsmäßigen Regelung freie Hand gibt. Nach der amtlichen Begründung ist dies geschehen, damit bei der genossenschaftlichen Beteiligung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossen Rechnung getragen werden kann. Dabei ist aber z. B. in der Begründung zu § 118 des damaligen Entwurfs (jetzt § 138 *GenG.*) ausdrücklich hervorgehoben, daß ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus der Genossenschaft eine Veräußerung oder Zurückziehung des Guthabens nicht möglich sein sollte; dadurch verbiete

sich die Kündigung eines der Anteile oder eines Teils des Guthabens; denn das könnte in Verbindung mit der dadurch eintretenden Verringerung der Garantiehaftung leicht zu einer Täuschung der Gläubiger und zur Gefährdung der Genossenschaft führen (Materialien zu dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 S. 136). Demgemäß spricht denn auch das Genossenschaftsgesetz in § 138 gerade in Beziehung auf den Fall des § 134 GenG. bewußt und gewollt nur von einer Übertragung des Geschäftsguthabens, nicht aber von Teilen desselben; damit stimmt § 22 Abs. 2 GenG. durchaus überein, der vorschreibt, daß das Geschäftsguthaben eines Genossen, solange er nicht ausgeschieden sei, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, eine geschuldete Einzahlung auch nicht erlassen werden dürfe. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck gilt diese Bestimmung gleicherweise für alle drei Arten von Genossenschaften und ohne Ausnahme insbesondere auch für die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gleichviel, ob ein Genosse mit einem oder mehreren „Geschäftsanteilen“ beteiligt ist. Die Auszahlung von Guthaben soll eben — und insoweit handelt es sich wiederum ersichtlich um eine zu Gunsten der Gläubiger getroffene Bestimmung — zulässig sein nur, wenn ein Genosse ganz aus der Genossenschaft ausscheidet. Dies steht im Einklang auch mit § 76 Abs. 1 GenG., auf den § 138 GenG. mit verweist. Dazu kommt, daß anders z. B. als im Aktienrecht und im Recht der Gesellschaft mbH. die Beteiligung mit „mehreren“ Geschäftsanteilen keineswegs die Bedeutung einer Beteiligung mit mehrfachen selbständigen Mitgliedsrechten hat. Jeder Genosse hat nach § 43 GenG. nur eine Stimme, gleichgültig mit wieviel Anteilen er beteiligt ist; er hat, wenn er mehrere Anteile übernommen hat, nicht mehrere Geschäftsguthaben, sondern nur ein einziges einheitliches, das unteilbar ist. Diese Verschiedenheit gegenüber den genannten Kapitalgesellschaften ist eine bewußte und gewollte und wurzelt in dem Wesen der Genossenschaft, die auf den Personen der Genossen und nicht auf ihrer kapitalistischen Beteiligung aufgebaut ist. Die mehrfache Beteiligung bedeutet eben, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgeführt hat, eine entsprechende Erweiterung des Höchstbetrags der kapitalistischen und haftsummenmäßigen Beteiligung, die an der grundsätzlichen Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Mitgliedschaft

nichts ändert. Dem entspricht wiederum durchaus die in §§ 65, 66, 70 GenG. getroffene Regelung, die ersichtlich nur auf das völlige Ausscheiden eines Genossen zugeschnitten ist. Gewiß kann der Genosse einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht seine Mitgliedschaft überhaupt kündigen und danach wieder mit einer kleineren Anzahl von Geschäftsanteilen beitreten. Daraus folgt aber noch nicht mit Notwendigkeit, daß er mit einem Teil seiner Beteiligung in der Genossenschaft verbleiben, mit dem andern ausscheiden kann. Daß das Gesetz dies nicht zulassen will, folgt ohne weiteres aus den angeführten Vorschriften, insbesondere § 22 Abs. 2 GenG.

Nach alledem verläßt die von dem Listenföhrer eingeschlagene Erledigung des streitigen Amisgeschäfts gegen das Gesetz und zwar gegen zwingende Vorschriften desselben mit der Folge, daß der Eintrag inhaltlich unzulässig und nichtig war und die Zugehörigkeit des Klägers mit seiner vollen Beteiligung an der Genossenschaft unberührt ließ. Der Eintrag in der Liste der Genossen war nicht geeignet, das teilweise Ausscheiden des Klägers herbeizuföhren (s. a. RRG. Bd. 128 S. 91). . . (Folgen Ausführungen über die aus einem anderen Grunde gebotene Aufhebung des Berufungsurteils.)